



**Motion Hofer Andreas und Mit. über eine Kantonsinitiative für die Reglementierung von "Mixed-Martial-Arts" (MMA) und "Ultimate Fighting" (M 520).
Eröffnet: 3. November 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Mixed-Martial-Arts (MMA) war bis vor kurzem der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt. Bei MMA handelt es sich um eine brutale Kampfsportart, welche sich von Judo, Jiu-Jitsu und Karate vor allem durch den Vollkontakt wie auch das Einschlagen auf den Gegner am Boden unterscheidet. Der Ursprung dieser Kampfsportart liegt in Brasilien und boomt in den USA wie auch in verschiedenen europäischen Ländern. Das Deutsche Sportfernsehen (DSF) überträgt jeweils am Samstag ab 23 Uhr eine MMA-Serie. In Zürich fand am 19. September 2009 ein erster Grossanlass statt und für das Jahr 2010 sind weitere Events geplant. Zutrittsvorschriften, die ein Mindestalter vorsehen, existieren für diese Anlässe nicht. In Luzern besteht eine MMA-Academy in Root, welche schon ab dem Alter von fünf Jahren besucht werden kann. Im nächsten Jahr soll zudem eine Amateurliga aufgebaut werden.

Zu den drei Begehren der Kantonsinitiative äussern wir uns wie folgt:

Die Durchführung von Kampfveranstaltungen „Mixed-Martial-Arts“ oder „Ultimate Fighting“ werden in der Schweiz verboten

Ein lukratives Vermarktungsgeschäft mit den Events ist bei uns - im Gegensatz zu den USA - nicht zu erwarten, da die Sponsoren aufgrund des schlechten Rufes der MMA keinen direkten Imagegewinn erwarten können.

Zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen müssen diese vor Einflüssen aus der Erwachsenenwelt, die noch nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen, geschützt werden. In diesem Sinne ist die Einführung einer Altersbeschränkung für den Zutritt zu solchen Sportveranstaltungen angezeigt. Wir müssen uns allerdings bewusst sein, dass der weltweite Zugang zu Informationen, Bildern und Filmen über das Internet für Kinder und Jugendliche jeder Zeit möglich ist.

Trotzdem ist es unseres Erachtens richtig, wenn solchen Veranstaltungen in den Medien keine Plattform gegeben wird und sie als öffentliche Anlässe verboten werden.

Es wird ein Verbot erlassen, Bildmaterial von solchen Veranstaltungen in den Schweizer Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

Gewalterscheunungen und der Konsum von Sportarten wie MMA, Kickboxen, Boxen usw. können nicht verhindert werden. Informationen und Bilder rund um das Thema Gewalt werden mit den traditionellen und neuen Medien in grossem Ausmass zugänglich. Diese Entwicklung stellt eine grosse Herausforderung an unsere Gesellschaft dar, der entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Wie der Bundesbericht „Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“¹ aus dem Jahr 2009 aufzeigt, ist der Konsum von gewalttätigen Darstellungen und Medieninhalten nicht ursächlich für Gewalthandlungen durch Jugendliche verantwortlich. Diese Darstellungen können aber durchaus einen verstärkenden Faktor bei bereits vorbelasteten Jugendlichen darstellen. Das Gefährdungspotenzial ist in den Fällen besonders hoch, bei denen die Kinder und Jugendlichen einen über längere Zeit ungeschützten Zugang zu Medien haben und keine Unterstützung durch erwachsene Bezugspersonen in der Nachbearbeitung des Medienkonsums erhalten. Ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass ein sehr hoher und exzessiver Konsum von Gewaltdarstellungen bei Kindern und Jugendlichen generell zu einem negativen Wohlbefinden beitragen kann.

Die Entwicklungen bei der Gewaltdarstellung in den Medien haben zu erhöhten Anforderungen in der Erziehungsarbeit von Seiten der Eltern und Erziehungsverantwortlichen geführt. Dem muss Rechnung getragen und entsprechende Massnahmen müssen getroffen werden. Unseres Erachtens ist es daher wichtig, dass dabei bei einer Erziehung zum sicheren Umgang mit den neuen Medien angesetzt wird. In erster Linie sind dabei die Verbesserung der Medienkompetenz und die Sensibilisierung über potenzielle Gefahren im Internet der Eltern und Erziehungsverantwortlichen zu fördern. Um sie darin zu stärken, sollten sie mittels einer kontinuierlichen Elternbildung diejenigen Kompetenzen erwerben können, die es braucht, um die Kinder und Jugendlichen adäquat und altersgemäss an die neuen Medien heranzuführen. Eine nach wie vor ungelöste Schwierigkeit besteht dabei allerdings darin, dass Eltern und Erziehungsverantwortliche mit einem niedrigeren Bildungsniveau und solche mit Migrationshintergrund durch die Elternbildung nur sehr schwer zu erreichen sind.

Es ist deshalb zu prüfen, welche Massnahmen geeignet sind, die Gewaltdarstellungen zu reduzieren oder zu verbieten. Zudem müssen begleitende Massnahmen, wie die Stärkung der Eltern geprüft werden.

Das Trainieren und das Ausüben von „Mixed-Martial-Arts“ oder „Ultimate Fighting“ wird unter 18 Jahren verboten

Aus strafrechtlicher Optik ist die Einwilligung in die eigene Körperverletzung zwar grundsätzlich zulässig, aber nur solange mit einer leichten resp. einfachen Körperverletzung zu rechnen ist. Eine Zustimmung zu schweren Körperverletzungen oder gar zu einer Tötung ist nicht zulässig resp. schützt den Täter nicht vor den Straffolgen der Art. 111 ff. und 122 StGB. Auch beim Kampfsport müssen Grenzen gesetzt werden. Die Schläge, welche bei den im Vorstoss erwähnten Kampfveranstaltungen ausgeführt werden, sind so massiv, dass das Risiko von schweren Körperverletzungen so drängend ist, dass man nicht sagen kann, dies sei zulässig.

Nach unserem Wissen wurden bisher keine wissenschaftlichen Untersuchungen über den direkten Zusammenhang von Jugendgewalt und brutalen Kampfsportarten gemacht. Trotzdem darf die Brutalität dieser Sportart nicht ignoriert werden. Das Sportförderungsprogramm des Bundesamtes für Sport (Jugend und Sport) unterstützt keine Kampfsportarten, welche das Niederschlagen des Gegners zulassen. Dementsprechend werden keine Unterstützungsbeiträge an solche Anbieter ausbezahlt. Besonders die Kinder sollten wie auch bei anderen Gefahren geschützt werden, weshalb ein Ausbildungsverbot und dessen Durchsetzung für Minderjährige geprüft werden muss.

Schlussfolgerung

Wir begrüssen die Schaffung eines Zutrittsverbots für Kinder und Jugendliche für solche Events. Ob ein Trainingsverbot für Kinder und Jugendliche durchgesetzt werden könnte, ist zu prüfen. Hingegen dürfte die Einschränkung von Gewaltdarstellungen doch recht schwierig sein.

¹ Bundesamt für Sozialversicherung (2009): Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. S. 62ff.

Wir erachten es als sinnvoll, dass der Bund alle drei Anliegen prüft und die möglichen Verbote zusammen mit den begleitenden Massnahmen erlässt. Auch wenn die Umsetzung in einigen Punkten schwierig wird, soll der Bund alle möglichen Massnahmen prüfen. Dies ist vor allem auch als politische Forderung gegenüber dem Bund zu verstehen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Motion erheblich erklärt wird. Wir wollen eine Botschaft mit einer Kantonsinitiative vorbereiten, welche die Themen des vorliegenden Vorstosses und die Themen des Vorstosses Nr. 543 gleichzeitig behandelt.

Luzern, 23. Februar 2010 / RRB-Nr. 168

2539 / M-520 JSD 2010-02-23 Hofer Ultimate Fighting